

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **129 (2003)**

Heft 6: **Lasten auf Umwegen**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vernehmlassung für Normen SIA 118–262 bis SIA 118–267

Die ZNO gibt die Normen SIA 118–262 «Allgemeine Bedingungen für Betonbau», SIA 118–263 «Allgemeine Bedingungen für Stahlbau», SIA 118–265 «Allgemeine Bedingungen für Holzbau», SIA 118–266 «Allgemeine Bedingungen für Mauerwerk» und SIA 118–267 «Allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten» in die Vernehmlassung.

Die bisherigen technischen Normen des SIA enthielten neben dem technischen Teil meist auch organisatorische Teile, die für das gesamte SIA-Normenwerk selbstständig und neu mit der vorangestellten Ziffer 118 herausgegeben werden. Die neue, unter dem Arbeitstitel *Swissconditions* bekannte Dokumentenreihe ist Bindeglied zwischen der altbewährten Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» und den neuen technischen Normen.

Unter der Bezeichnung SIA 118–260 «Allgemeine Bedingungen für Tragwerke, Bauwerke des Grundbaus und des Untertagbaus» ist 2002 eine Norm in die Vernehmlassung gegeben worden, die den nun vorliegenden Normen übergeordnet ist. Aufgrund der Eingaben hat der Lenkungsausschuss im Einvernehmen mit der Projektleitung und den Organen des SIA beschlossen, auf die zusätzliche Ebene zwischen SIA 118 und normenspezifischen Vertragsbedingungen zu verzichten. Die Norm SIA 118–260 wird nach Bereinigung in alle Dokumente als einheitlicher Bestandteil eingegliedert. Für die Beurteilung der zur Vernehmlassung anstehenden Normen ist sie in der vorliegenden Form dienlich und zu berücksichtigen.

Die Vernehmlassungsentwürfe und das Vernehmlassungsformular sind auf der Website des SIA unter «www.sia.ch > praxis > normen > vernehmlassungen» abgespeichert und können von dort heruntergeladen werden. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 15. April 2003. Stellungnahmen sind der Normenabteilung (siegwart@sia.ch) nach den Ziffern der Normen geordnet auf dem dafür bestimmten elektronischen Formular einzureichen. Für jede Norm ist unter Angabe der Nummer der kommentierten Norm ein eigenes elektronisches Formular zu verwenden. Stellungnahmen in anderer Form können nicht berücksichtigt werden.

Projektleitung Swissconditions

Personalvorsorge der technischen Verbände

Die technischen Verbände sind gemeinsam Träger einer Pensionskasse. Diese bietet den Mitgliedern der Trägervereine vorteilhafte Bedingungen und Leistungen für die obligatorische Altersvorsorge.

(pd/ptv) Eine Vorsorgeeinrichtung, so auch die Pensionskasse der Technischen Verbände (PTV), muss sich ständig mit den gesellschaftlichen Veränderungen befassen. 1993 führte die PTV die Ehegatten- an Stelle der Witwenrente und 1999 ebenfalls als eine der ersten Personalvorsorgeeinrichtungen die Lebenspartnerrente ein.

Witwenrente wird zur Ehegattenrente

Die Frau trägt heute oft wesentlich zum Familienbudget bei oder ist gar gänzlich für die finanzielle und soziale Sicherheit der Familie verantwortlich. Deren Tod und somit der plötzliche Ausfall ihres Einkommens kann den Ehemann in finanzielle Nöte bringen. Bei einer Ehegattenrente hat deshalb bei der PTV ein Witwer Anspruch auf dieselben Versicherungsleistungen wie Witwen.

Infos

Weitere Informationen erhältlich bei der Pensionskasse der Technischen Verbände SIA, STV, BSA, FSAI (PTV).
Telefon: 031 320 61 60, E-Mail: info@ptv.ch, www.ptv.ch

Lebenspartner Ehegatten gleichgestellt

Seit dem 1. Januar 1999 haben auch Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen von bei der PTV versicherten Personen Anspruch auf dieselben Versicherungsleistungen wie Ehegatten, selbst bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. Dieser Vorteil ist an einige Bedingungen geknüpft. Unter anderem muss der Verwaltung ein entsprechendes Gesuch vorliegen, worin die begünstigte Person bezeichnet ist.

Bei der Hinterbliebenenrente entrichtet die PTV mit 66 2/3 Prozent mehr, als das Gesetz über die berufliche Vorsorge vorschreibt. Bei Todesfall entrichtet die PTV dem hinterbliebenen Teil die Altersrente, bis die verstorbene Person das 75. bzw. 72. Altersjahr erreicht hätte. Danach betragen die Leistungen zwei Drittel der zuletzt ausbezahlten ordentlichen Altersrente.

Die Leistungsverbesserungen und -erweiterungen zogen nie Prämienhöhungen nach sich. Als Non-Profit-Organisation setzt die PTV Gewinne ausschliesslich zur ständigen Anpassung und Verbesserung des Versicherungsschutzes ihrer Mitglieder ein.

Neue assoziierte Mitglieder

Im Zeitraum vom 2. Juli bis zum 31. Dezember 2002 erhielten 27 Personen den Status als assoziiertes Mitglied des SIA. Wir heissen unsere neuen assoziierten Mitglieder im Namen des SIA Schweiz herzlich willkommen. Seit ihrem Eintritt geniessen sie sämtliche mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Leistungen. Sie haben nun sechs Jahre Zeit, um die Aufnahmebedingungen als Einzelmitglieder zu erfüllen, und können dann ein Gesuch um Aufnahme als Einzelmitglied stellen. Erst als Einzelmitglieder dürfen sie die Abkürzung SIA in ihre Berufsbezeichnung einfügen.

Eric Mosimann, Generalsekretär

Sektion Ausland

Schoeller, Stephan, Arch. ETH, Heidelberg

Sektion Aargau

Arnet, Michael, Arch. FH, Dietwil

Bürgler, Philippe, Arch. ETH, Wettingen

Sektion Bern

Müller, Brigitte, Arch. FH, Münsingen

Rüedi, Bernhard, Arch. HTL, Juchlishaus

Vaucher, Cédric, Arch. EPF, Biel/Bienne

Sektion Basel

Saracevic-Jajcanin, Vesna, Bau-Ing., Basel

Sektion Graubünden

Kirchen, Arno, Forst-Ing. ETH, Strada

Strimer, Jon Armon, Arch. HTL/STV, Ardez

Tetamenti, Adriano, Arch. ETH, Igis

Sektion St. Gallen

Fischer, Alvin, Arch. FH, Horn

Ghisleni, Stefano, Arch. REG B, Jona

Widmer, Rudolf, Arch. HTL, St. Gallen

Widrig, Hans Werner, Ing. FH, Bad Ragaz

Sektion Schaffhausen

Orbann, Maya, Arch. ETH, Lausanne

Sektion Wallis

Berclaz, Jean-Raphaël, arch. HES, Mollens VS

Bourban, Blaise, ing. EPF, Fully

Fornage, Pierre-Marie, Eur Ing., Val-d'Illeiez

Torrent, Jean-Luc, arch. HES, Sion

Sektion Zentralschweiz

Egger, Michael, Student, Sempach Stadt

Klunder, Peter, Arch. FH, Kriens

Marty, Ivan, Arch. HTL/STV, Einsiedeln

Rupp, Christoph, Bau.-Ing. FH, Kriens

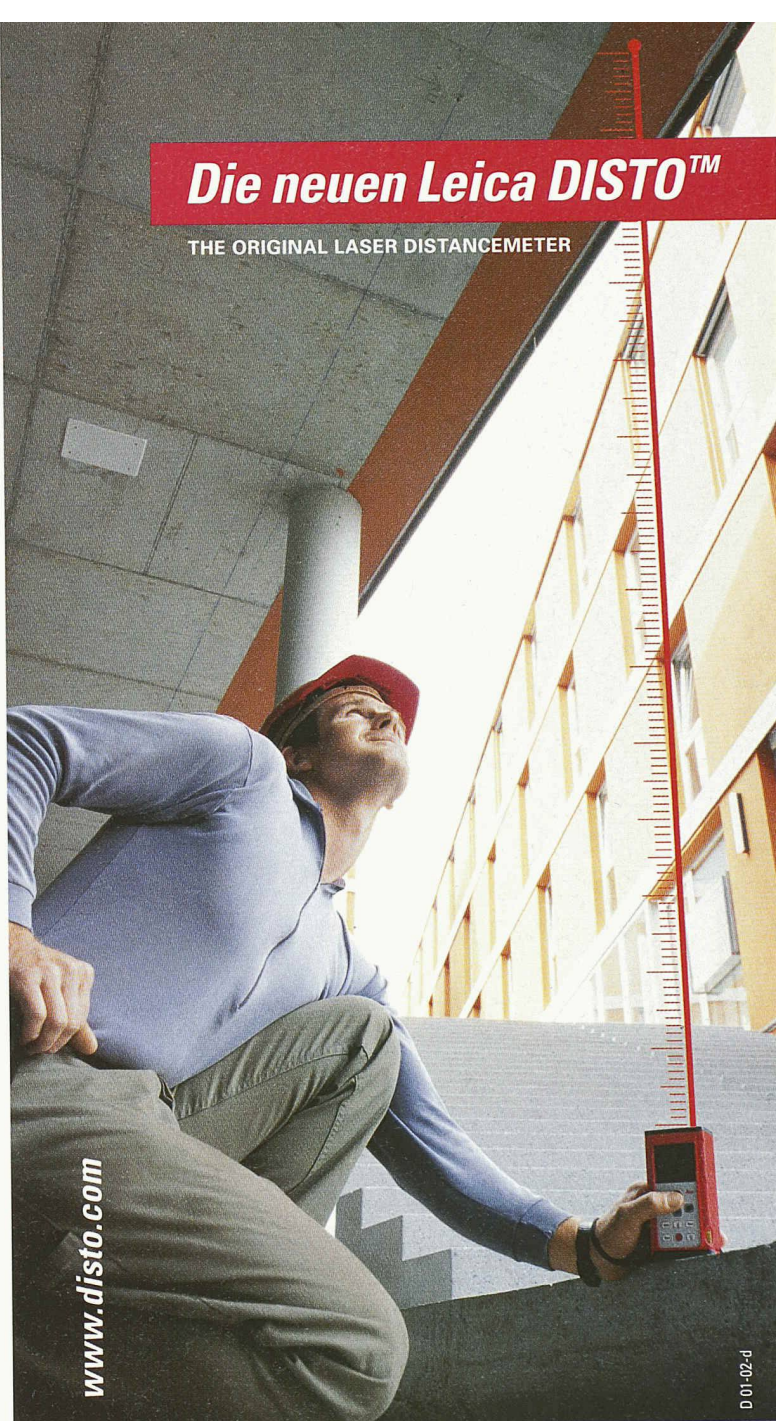
Sektion Zürich

Dal Bosco, Pietro, Arch. HTL, Kilchberg

Geisser, Max, Bau.-Ing. HTL, Meilen

Goldschmid, Daniel, Arch. HTL, Zürich

Nerz, Axel, Ing. FH, Bassersdorf



Sparen Sie Zeit und Geld!

Messen Sie Distanzen von 0.2 bis zu 200m schnell genau und zuverlässig.

Berechnen Sie Flächen und Volumen auf Knopfdruck.

DISTO™ lite • DISTO™ classic • DISTO™ pro

Der Fachhändler in Ihrer Region wird Sie gerne beraten.

Verlangen Sie unsere Händlerliste.

Leica
Geosystems

Leica Geosystems AG
Kanalstrasse 21
- CH-8152 Glattbrugg
Telefon 01/809 33 11
Fax 01/810 79 37
www.leica-geosystems.ch